



**Vorschläge des Zentralverbandes Gartenbau zum Bürokratieabbau
Stand: 08.Mai2026**

Vorbemerkung:

Der Gartenbau als klein- und mittelständisch geprägte Branche wird in vielerlei Hinsicht mit bürokratischen Lasten konfrontiert. Für den Gartenbau als einerseits landwirtschaftlich (Produktion Obst, Gemüse, Zierpflanze, Baumschulware) andererseits gewerblich (gärtnerische Dienstleistung und Fachhandel) eingeordnete Branche ist die Bandbreite der als bürokratische Last empfundenen gesetzlichen Vorschriften besonderes umfangreich. Für den von der Bundesregierung angedachten Praxischeck sieht der Gartenbau zahlreiche Ansatzpunkte, um behördliche Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene effizienter zu gestalten und den nötigen Bürokratieabbau voranzutreiben.

Zuständigkeit

1. Übergeordnet	1
2. Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH)	2
3. Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukl. Sicherheit	5
4. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)	5
5. Bundesministerium der Finanzen (BMF)	7
6. Bundesministerium des Innern (BMI)	9
7. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)	9
8. Bundesministerium für Verkehr (BMV)	11
9. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)	12

1. Übergeordnet

1.1. E-Government: Angebote ausbauen und vereinheitlichen	
Problem: Für einen funktionierenden Datenaustausch zw. Verwaltungen sind einheitliche, digitaltaugliche Rechtsbegriffe erforderlich (Ausrichtung auf klein- und mittelständische Unternehmen).	Lösung: Einführen eines bundesweit einheitlichen Unternehmenskontos. Einheitliche, digitaltaugliche Rechtsbegriffe einführen. Alle Unternehmen bei „Praxis-Checks“ für E-Government-Angebote einbeziehen. Elektronische Meldeverfahren für Statistiken durch Statistik-Ämter stärker bewerben und unterstützen.
1.2. Erfüllungsaufwand senken	
Problem: Nach Beschluss von Gesetzen folgt häufig eine komplexe Umsetzbarkeit in der betrieblichen Praxis. Hinzu kommen lange Prüfverfahren.	Lösung: Stärkere Kooperation mit den Verbänden sowie Praxis-Checks bereits während der Gesetzgebungsverfahren. Fristen zur Stellungnahme ausweiten.
1.3. Verordnungsermächtigungen	
Problem: Neue Gesetze enthalten oftmals Verordnungsermächtigungen, welche der Regierung (Exekutive) ermöglichen, (Durchführungs-) Verordnungen zu erlassen. Dieses geschieht dann meist ohne Beteiligung des Parlamentes.	Lösung: Weniger Verordnungsermächtigungen bzw. nur Verordnungsermächtigungen, die zumindest unter Vorbehalt der Zustimmung durch das Parlament stehen. Nur so kann der Gesetzgeber seiner Aufgabe nach Entbürokratisierung gerecht werden.

In der Praxis zeigt sich oft, dass solche Verordnungen von der Verwaltung mit umfangreichen bürokratischen Anforderungen für Unternehmen verbunden werden. Ein Beispiel dafür ist die Pflicht zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation im Rahmen der GoBD ¹	Die Empfehlungen des Normenkontrollrates, insbesondere die „one in“ und „one out“ Regelung, ist konsequent - auch im Rahmen der Verordnungsermächtigungen – umsetzen.
--	---

2. Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH)

2.1. Zweites Gesetz zur Änderung des Düngegesetzes	
Problem: Es werden umfangreiche Auskunfts-, Aufzeichnungs-, Vorlage-, Melde- und Mitteilungspflichten für Betriebsinhaber vorgesehen.	Lösung: Der Datenumfang muss auf das Maß, das zum Nachweis der Wirkung der Düngeverordnung europarechtlich notwendig ist, reduziert werden. Zudem müssen die Daten vollständig anonymisiert werden. Streichung Ermächtigung zur Regelung des Umgangs mit Nährstoffen im Betrieb, d.h. keine neue Nährstoffbilanz durch die Hintertür. Keine neuen flächendeckenden Dokumentationspflichten im Rahmen der Ermächtigung für das Monitoring.
2.2. Düngeverordnung	
Problem: Zu starre Vorgaben bezüglich der Dokumentation passen mit dem betrieblichen Alltag nicht zusammen. ----- Unnötige Erfassung von Daten wie Bodenhilfsstoffe/Mulchstroh, bei denen es zu keiner Nitratauswaschung kommt. ----- Bei unvorhergesehenen Ereignissen (Starkregen, Dürre etc.) besteht kaum Spielraum, die Düngung nachträglich anzupassen. Eine Überschreitung des Düngebedarfs aufgrund nachträglich eintretender Umstände (Bestandsentwicklung, Witterung) ist derzeit auf pauschal max. 10 % begrenzt, das reicht nicht aus. ----- Laut § 13 a DüV werden Gebiete mit einer hohen Nitratbelastung des Grundwassers (sogenannte "rote Gebiete") oder einer Eutrophierung von Oberflächengewässern mit	Lösung: Düngedokumentation praxisnah vereinfachen: Verpflichtende Dokumentation der aufsummierten Düngemengen im laufenden Düngejahr abschaffen. Die Aufsummierung im Folgejahr reicht aus. ----- Keine Dokumentation von für die Nitratauswaschung nicht relevanten Inputs z.B. Bodenhilfsstoffe/Mulchstroh. ----- Möglichkeiten schaffen, bei unvorhergesehenen Ereignissen ausreichend nachzudüngen, um den Bestand zu retten. ----- Pauschalreduzierung der Düngung um -20 % streichen. Messstellen müssen ausgeweitet werden. Die roten Gebiete müssen verursachergerecht ausgewiesen werden. Bei nachgewiesener

¹ Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff

<p>Phosphor (sogenannte "gelbe Gebiete") per Landesverordnung ausgewiesen. Die „roten Gebiete“ werden bereits ausgewiesen, wenn an einer Messstelle im gesamten Gebiet der Nitratgrenzwert überschritten wird. Eine verursachergerechte Ausweisung kann damit nicht erfolgen. Als Folge der Ausweisung als „rotes Gebiet“ muss die Düngemenge 20 % unter dem durchschnittlichen Düngebedarf liegen. Dies ist mit den pflanzenphysiologischen Eigenschaften der Kulturen zum Erntezeitpunkt im Gemüsebau und bei Erdbeeren nicht vereinbar.</p>	<p>gewässerschonender Düngung müssen einzelbetrieblich Ausnahmen ermöglicht werden – Nährstoffbilanz muss dafür als Instrument für den Gemüsebau geeignet sein. Das ist bei der aktuellen Form nicht gegeben.</p>
--	---

2.3. Pflanzenschutzmittelaufzeichnungen (EU-VO 2023/564)

<p>Problem: Gemäß EU-VO müssen berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln seit 01.01.2026 neue Anforderungen bei der Aufzeichnung von Anwendungen erfüllen. Fehlende Präzisierungen und unklare Formulierungen erhöhen den Dokumentationsaufwand.</p> <p>-----</p> <p>Der Bund entwickelt aktuell ein kostenloses Portal. Es wird befürchtet, dass dabei die Besonderheiten der kleinen Kulturen nicht ausreichend berücksichtigt werden und Doppelaufzeichnungspflichten entstehen. Außerdem haben mittlerweile privatwirtschaftliche Unternehmen (wie z.B. Ackerschlagkarteien) Lösungen für ihre Kunden programmiert. Das kostenlose Portal soll daher eine Ergänzung und keine Alternative sein.</p>	<p>Lösung: Detailtiefe und Datenmenge sollten auf wirklich notwendige Angaben beschränkt werden. Es muss eine ländereinheitliche elektronische Vorlage für die Betriebe geschaffen werden. Bei der Bezeichnung der Kulturpflanze müssen EPPO-Codes für Kulturgruppen (z.B. NNNZZ für Zierpflanzen) möglich sein, um den Dokumentationsaufwand zu minimieren. Die Angabe eines BBCH-Stadiums, der auch in der Zulassung angegeben ist, muss in Form eines BBCH-Bereichs möglich sein. Bei Betrieben mit nur einem Standort muss die Georeferenzierung (GPS) anhand des Betriebsstandortes möglich sein. Die Flächen-Daten aus den Agrarförderanträgen müssen vereinheitlicht werden und importierbar sein. Eine Angabe des Betreibstandortes muss ausreichend sein. Keine Angabe einer Chargennummer bei Saatgut/Vermehrungsmaterial.</p> <p>-----</p> <p>Damit bereits am Markt existierende Softwarelösungen weiterhin bestehen können, muss das kostenlose Portal auf die wesentlichen Funktionen beschränkt werden. Für die geforderte Maschinenlesbarkeit muss eine einheitliche Syntax allgemein zur Verfügung gestellt werden.</p>
---	---

2.4. Förderverfahren (zuständig BMLEH und weitere)	
Problem: Öffentliche Förderungen werden z.T. nicht in Anspruch genommen wegen der bürokratischen Auflagen, zeitaufwendiger Antragstellung sowie langer Bearbeitungszeiten mit abschreckender Wirkung.	Lösung: Elektronische Antragstellung einführen. Akzeptanz eingescannter Unterschriften sowie elektronischer Signaturen. Projektbeginn auf eigenes Risiko nach Erhalt der Eingangsbestätigung des Förderantrags ermöglichen.
2.5. Forschungs- und Projektanträge (zuständig BMLEH/ BMFTR)	
Problem: Sich ständig ändernde Online-Portale zur Eingabe der Projektskizzen, Abrechnungen, Zwischen- und Abschlussberichte. Hochladen von pdf-Dokumenten zeitaufwendig.	Lösung: Ein einheitliches Portal schaffen (ZUWES oder easy Online). Digitale Fotoscans ermöglichen und digitale Unterschriften akzeptieren.
2.6. Förderanträge FNR	
Problem: Die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR) hat ab 1.1.2026 das Antragsmanagement für das Bundesprogramm Energieeffizienz übernommen. Wie von uns befürchtet, ist durch den Wissensverlust ein enormes Problem entstanden, was sich u.a. in sehr zeitverzögerten Bearbeitungen zeigt.	Lösung: Antragsformate vereinfachen. Mindestprüfung auf die Schlüssigkeit der Angaben (kursorische Prüfung) ausreichend. Einheitlich maximal 4-Augen-Prinzip. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn muss unkompliziert möglich gemacht werden, was die gesamte Bearbeitung der Anträge extrem vereinfachen würde.
2.7. Statistikmeldungen	
Problem: Die regelmäßigen und aufwendigen Abfragen von Destatis, den Statistischen Landesämtern und Eurostat sind kompliziert und aufwändig auszufüllen. Doppelerhebungen führen zu unnötigem Mehraufwand. Zudem liegen die Meldefristen oft mitten in der Saison, so dass die Betriebe den Fristen nicht nachkommen können.	Lösung: Da sich die Angaben oft kaum oder gar nicht ändern, sollte die Einführung einer Angabe "keine Änderung zum Vorjahr" erfolgen. Meldefristen an Saison im Gartenbau anpassen und längere Rückmeldefristen einräumen. Erhalt von unverzichtbaren Datengrundlagen wie die der Zierpflanzenbauerhebung, gezielte unbürokratische Anpassung an den Gartenbau. Bei Auskunftspflichten zum Außenhandel sollte die Meldung von Gesamtsummen ausreichen. Der Agrarantrag erfasst wesentliche Daten. Diese Angaben sind zu nutzen, um zusätzliche Abfragen zu verringern.
2.8. IDEV-Datenabfragen	
Problem: Bei der Abfrage von statistischen Daten ist die Meldung oftmals erschwert, da zunächst im Online-Formular (IDEV) der richtige Ort, wo die Daten abgegeben werden können, ersichtlich ist.	Lösung: Passgenaue Abfrage der Daten im IDEV-Verfahren, ohne das zunächst die richtige Stelle zur Datenabgabe gesucht werden muss.

3. Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukl. Sicherheit

3.1. Verpackungsgesetz	
<p>Problem: Die Einstufung von Blumentöpfen laut Anhang I als Nicht-Verpackung ist eindeutig. Die EU-Kommission legt dies allerdings anders aus und ignoriert den Anhang I.</p> <p>-----</p> <p>Die unklare Abgrenzung der Begriffe Erzeuger und Hersteller führen zu enormen Umsetzungsproblemen. So müssen künftig die Erzeuger des verpackten Produktes umfangreiche Kennzeichnungsvorschriften umsetzen. Zudem müssen sie die Konformitätserklärungen erstellen.</p> <p>-----</p> <p>Die Wiederverwendungsziele für Transportverpackungen sind völlig unrealistisch. Einwegkunststoffverbote für Gemüse und Obst < 1,5, kg</p>	<p>Lösung: Einstufung von Blumentöpfen laut Anhang I anerkennen.</p> <p>-----</p> <p>Erzeuger des verpackten Produktes von Kennzeichnungspflichten befreien, Verantwortung auf den Hersteller der leeren Verpackungen beschränken. Hersteller der leeren Verpackung zur Konformitätserklärung verpflichten.</p> <p>-----</p> <p>Empfindliches Obst und Gemüse per Listung generell vom Einwegkunststoffverbot ausnehmen</p>
3.2. Biozidrechts-Durchführungsverordnung (ChemBiozidDV)	
<p>Problem: Die Schulungen zum Sachkundenachweis zum Verkauf von Bioziden wird getrennt zur Schulung Sachkunde Pflanzenschutz unterrichtet. Dies bedeutet für kleine Betriebe, dass hierzu extra Personal benötigt wird, um auch Biozide verkaufen zu können.</p>	<p>Lösung: Integration der Schulung zum Verkauf von Bioziden in die Schulung Sachkunde Pflanzenschutz, da es Überschneidungen gibt, bzw. diverse Inhalte auch schon parallel geprüft wurden.</p>
3.3. Gefahrstoffverordnung, Anhang I Nr.	
<p>Problem: Für die Verwender von Rodentiziden wird in der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) grundsätzlich ein Sachkundelehrgang gefordert. Es gilt eine Übergangsfrist bis 28. Juli 2027. Die Anerkennung der Sachkunde im Pflanzenschutz ist entfallen.</p>	<p>Lösung: für den Einsatz von Rodentiziden die Anerkennung der bei land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben vorhandenen Pflanzenschutzsachkunde schaffen</p>

4. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)

4.1. BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV)	
<p>Problem: Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe nach der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) ist die Zuordnung eines antragstellenden Unternehmens zu einem beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor. Für den Gartenbau mussten 3 Anträge auf Anerkennung als Teilsektor gestellt werden</p>	<p>Lösung: Einführung eines pauschalen unbürokratischen Verfahrens für KMU unterhalb eines Schwellenwertes der CO₂-Emissionen. Verzicht auf Wirtschaftsprüfer für KMU. Verzicht auf den Selbstbehalt für KMU. Erhöhung des Kompensationsgrades für KMU.</p>

<p>(Unterglas-Zierpflanzenbau, Unterglas-Gemüse, Pilzkulturanbau). Das Verfahren ist extrem bürokratisch. Antragsverfahren für die Einzelunternehmen sind es ebenfalls. Die Kosten sind sehr hoch (z.B. durch Hinzuziehung eines Wirtschaftsprüfers). Der Kompensationsgrad ist gering. Es müssen 50 bis 80 % der Beihilfe investiert werden (ab 2023).</p> <p>-----</p> <p>Anträge des ZVG auf Anerkennung als beihilfeberechtigter Teilsektor (Unterglas-Gemüsebau, Pilzkulturanbau) sind seit 2022 eingereicht. Sie liegen seit Februar 2024 bei der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission zur beihilferechtlichen Prüfung und zur Notifizierung der nachträglichen Anerkennung dieser Sektoren bzw. Teilsektoren. Bei Anerkennung muss ein gesondertes Beihilfeverfahren der Deutschen Emissionshandelsstelle veröffentlicht werden.</p>	<p>Absenkung des Prozentsatzes für verpflichtendes Investment für KMU.</p> <p>-----</p> <p>Unverzögliche Veröffentlichung des administrativen Beihilfeverfahrens zu der nachträglichen Anerkennung.</p>
<p>4.2. Brennstoffemissionshandelsgesetz</p>	
<p>Problem: Mit dem BEHG wird zugekauft Biogas ab 2023 mit dem CO₂-Preis belastet. Damit verteuert sich Biomethan, das in vielen BHKWs im Gartenbau genutzt wird. Anlagen werden unwirtschaftlich. Zwar wird mit einer Nachhaltigkeitszertifizierung der CO₂-Preis auf Null gesetzt. Die Zertifizierung verursacht aber ebenfalls Aufwand und Kosten.</p>	<p>Lösung: CO₂-Preis für Biogas/Biomethan generell auf Null setzen. Verzicht auf Nachhaltigkeitszertifizierung für KMU.</p>
<p>4.3. Energieeffizienzgesetz</p>	
<p>Problem: Laut Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie (Entwurf) sind Energiemanagementsysteme, und Energieaudit verpflichtend ab einer bestimmten Höhe des Gesamtenergieverbrauchs vorgeschrieben. Der Aufwand ist für die kleinen und mittelständischen Betriebe des Gartenbaus fachlich und administrativ in keiner Weise zu leisten. Nur durch externe Dienstleister erfüllbar, die die Produktion unverhältnismäßig verteuern werden.</p>	<p>Lösung: Zügige Verabschiedung des Gesetzes zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie (Ref.-Entwurf, Stand 09.04.2026) Umsetzung: Die vorgesehenen Schwellenwerte für Energiemanagementsysteme und Energieaudit müssen übernommen werden. Das stellt eine erhebliche Erleichterung dar. Ergänzend zur Anhebung der Energieschwelle sollte eine vereinfachte Alternative für ein Energiemanagement geschaffen werden: erneute Einführung eines Systems entsprechend der ehemaligen Anlage 2 SpaEfV oder Möglichkeit für ein Energiemanagementsystem nach Anforderungen von Level 2 der ISO 50005.</p>

4.4. Energiesteuerrückerstattungen: StromsteuerG §9; EnergieStG §54 und §53a	
Problem: Rückerstattungen sind sehr aufwändig über den Zoll zu beantragen und werden oft nur zeitverzögert (bis zu 6 Monate) ausgezahlt.	Lösung: Eine Berechtigung zur Energiesteuerreduktion beim Versorger vorzulegen, muss ausreichen. Von Beginn an weniger Steuern zu zahlen, erspart das Antragsverfahren und entlastet Betriebe wie Behörden gleichermaßen.

5. Bundesministerium der Finanzen (BMF)

5.1. Gelangensbestätigung § 17a Abs. 1 Nr. 1 UStDV und § 17a Abs. 2 Nr. 2 UStDV	
Problem: Der Nachweis für innergemeinschaftliche Lieferungen in der EU zur Umsatzsteuerbefreiung ist sehr komplex. Er wird sehr unterschiedlich in den Mitgliedsstaaten umgesetzt und nie geprüft.	Lösung: Die sehr umfangreichen Aufzeichnungen sind nicht vergleichbar und stellen keinen nutzbaren Wissenszuwachs dar. Sollte daher komplett abgeschafft werden.
5.2. Kleinunternehmergrenze § 19 UstG	
Problem: Nach der aktuellen Rechtslage gemäß § 19 UStG liegt die Grenze für die Anwendung der Kleinunternehmergrenze bei 25.000 Euro Umsatz. Zusätzlich darf der Umsatz im laufenden Jahr 2026 voraussichtlich 100.000 Euro nicht überschreiten. Betriebe, die unter diese Grenze fallen, müssen keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen und sind folglich von den Pflichten zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen befreit. Sie mussten bisher aber trotzdem eine Umsatzsteuererklärung einreichen.	Lösung: Anhebung der Grenze auf 35.000 Euro Umsatz
5.3. Anwendung des § 2b UstG	
Problem: Ungleichbehandlung von Privatwirtschaft und Kommunen durch einseitige Verlängerung von Umsetzungsfristen für Kommunen: Über viele Jahre hinweg haben Kommunen über die Friedhofsträger Grabpflegeleistungen angeboten, die nicht der Umsatzsteuer unterworfen wurden. Dies führt zu Wettbewerbsverzerrungen, da Friedhofsgärtner auf ihre Dienstleistungen 19 % Umsatzsteuer erheben müssen.	Lösung: Gleichbehandlung von öffentlich-rechtlichen Steuerpflichtigen und sonstigen Steuerpflichtigen bei Einführung neuer Regelungen. Es darf keinesfalls eine Verlängerung der Nicht-Anwendung für die öffentliche Verwaltung über den 31.12.2026 erfolgen.

5.4. Pflicht zur elektronischen Rechnung	
<p>Problem: Alleingang Deutschlands trotz absehbarer EU-Regelung: Ab dem 01.01.2025 war die Pflicht zur elektronischen Rechnung zwischen Unternehmen vorgesehen. Auf EU-Ebene wird ebenfalls an einer solchen Pflicht gearbeitet. Ob deutsche Unternehmen bei entsprechenden EU-Regelungen sich erneut auf ein neues System einstellen müssen bzw. neue Schnittstellenanforderungen erfüllen müssen, ist derzeit nicht absehbar.</p>	<p>Lösung: Weitere Neuregelungen müssen im Einklang mit den europäischen Regelungen stehen. Es darf keine nationalen Alleingänge geben, die später aufgrund widersprechender europäischer Regelungen wieder zurückgedreht werden müssen.</p>
5.5. Einkommensteuerrecht: Anpassung der Abschreibungsregelungen	
<p>Problem: Angesichts der gerade im Zusammenhang mit der Digitalisierung und den notwendigen Transformationenprozessen immer kürzer werdenden Produktions- und Innovationszyklen sind die Nutzungs- und Abschreibungszeiträume zu lange angelegt. Die letzte Reform der AfA Tabellen liegt 20 Jahre zurück.</p>	<p>Lösung: AfA-Tabellen sollen mit dem Ziel überarbeitet werden, die Nutzungs- und Abschreibungszeiträume zu verkürzen. Betriebe werden durch Vermeidung von Nachweisen hinsichtlich der tatsächlichen betrieblichen Nutzungsdauer entlastet. Damit im Zusammenhang stehende Rechtsstreitigkeiten werden vermieden.</p>
5.6. Zeitnahe Betriebsprüfungen, Aufbewahrungsfristen verkürzen	
<p>Problem: Lange und weit zurückreichende Prüfungszeiträume sorgen für Rechtsunsicherheit und Kosten für die Aufbewahrung.</p>	<p>Lösung: Bund/ Länder: Betriebsprüfungen spätestens 5 Jahre nach Steuerentstehung beenden. Ebenso Verjährungsfrist für rückwirkende Steuerfestsetzung auf 5 Jahre begrenzen.</p>
5.7. Kassenrichtlinie und Buchführungsrichtlinie	
<p>Problem: Häufige Änderungen in den vergangenen Jahren. Anschaffung neuer Kassensysteme und Software-Updates nötig. Der (finanzielle) Aufwand zur Kontrolle potenziell betrügerischer Prozesse wird auf Unternehmen verlagert.</p>	<p>Lösung: Seltener ändern, Kosten nicht auf Unternehmen verlagern.</p>
5.9 Abgabefristen bei Steuererklärungen	
<p>Problem: Nach § 149 Abs. 3 AO gilt für beratene land- und forstwirtschaftliche Steuerpflichtige mit abweichendem Wirtschaftsjahr: Die Feststellungserklärung kann bis zum 31. Juli des zweiten Folgejahres abgegeben werden. Diese Frist gilt aber nur für die Gewinnermittlung des Betriebs. Die Einkommensteuererklärung der Gesellschafter ist davon nicht betroffen und muss</p>	<p>Lösung: Synchronisierung der Abgabetermine von Steuererklärungen von beratenen Steuerpflichtigen mit land- und forstwirtschaftlichen Einkünften gem. § 149 Abs. 2 und 3 AO. Bei einer Synchronisierung entstehen keine Steuerausfälle.</p>

<p>bereits bis zum 28. Februar abgegeben werden. Wird diese Frist versäumt, entstehen automatisch Verspätungszuschläge.</p> <p>Das führt dazu, dass Einkommensteuererklärungen oft abgegeben werden müssen, bevor die Gewinnermittlung fertig ist – dann mit geschätzten Zahlen.</p> <p>Das gleiche Problem besteht auch bei der Umsatzsteuererklärung.</p>	
---	--

6. Bundesministerium des Innern (BMI)

6.1. Datenschutzgrundverordnung: Verarbeitungsverzeichnis	
<p>Problem:</p> <p>Nach Artikel 30 Abs. 5 DSGVO sind Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern eigentlich von der Pflicht befreit, ein Verarbeitungsverzeichnis zu führen.</p> <p>Aber: Diese Ausnahme greift fast nie. Sie gilt nur, wenn die Datenverarbeitung kein Risiko darstellt, nur gelegentlich erfolgt und keine sensiblen Daten betrifft.</p> <p>In der Praxis trifft das kaum zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitgeber verarbeiten immer sensible Daten (z. B. Krankmeldungen oder Religionszugehörigkeit). • Unternehmen ohne Arbeitnehmer verarbeiten Daten sowieso regelmäßig. <p>Fazit: Die Ausnahme ist praktisch wirkungslos – fast alle Unternehmen müssen ein Verarbeitungsverzeichnis führen.</p>	<p>Lösung:</p> <p>Ausnahmeregelungen, die ins Leere laufen, gaukeln Ausnahmen für kleine Betriebe vor und sind nicht zielführend. Ausnahmeregelungen sind so zu gestalten, dass es auch tatsächlich Ausnahmen für kleine und mittlere Betriebe gibt. Die besonderen Datenkategorien sollten daher gestrichen werden.</p>

7. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

7.1. Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge auf den Folgemonat	
<p>Problem:</p> <p>Die Betriebe müssen die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge in der Regel zwischen dem 20. und dem 25. eines Monats ermitteln, der Einzugsstelle melden und die Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag überweisen – und damit sogar häufig vor der Lohnzahlung.</p> <p>Betriebe, die nach tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden entlohnen, müssen die meisten Lohnabrechnungen zweimal anpacken, da zum Zeitpunkt der Meldepflicht nicht feststeht, wie viele Stunden tatsächlich gearbeitet werden.</p>	<p>Lösung:</p> <p>Der Stichtag sollte wie bis 2006 gehandhabt werden. Damals konnten Unternehmen ihre Beiträge zunächst schätzen und diese erst zur Mitte des Folgemonats abführen. Damit kam es nicht zu einem Liquiditätsnachteil für die Unternehmen. Die Verschärfung der Fälligkeit muss wieder zurückgenommen werden.</p>

7.2. A 1 Bescheinigung	
<p>Problem: Bei Dienstreisen ins europäische Ausland muss der Arbeitgeber seinen Beschäftigten eine Bescheinigung zum Nachweis des Verbleibs in der Sozialversicherung des Heimatlandes mitgeben. Die Beantragung der sogenannten A 1 Bescheinigung ist mit erheblichem Aufwand verbunden und muss selbst für eintägige Aufenthalte vorliegen. Gerade im grenznahen Bereich belastet dies kleine und mittlere Unternehmen erheblich.</p>	<p>Lösung: Die Mitführung von Dokumenten bei Dienstreisen muss auf ein notwendiges Maß reduziert werden. Ein Schritt in die richtige Richtung ist die Einbindung des Sozialversicherungsnachweises in die Entsendemeldung. Noch besser wäre die Schaffung eines digitalen Sozialversicherungsausweises. Außerdem müssen die eID und das EU Digital Identity Wallet weiterentwickelt werden.</p>
7.3. Arbeitssicherheit: Doppelprüfungen durch Berufsgenossenschaften und Ämter für Arbeitssicherheit	
<p>Problem: Vielfach werden die Gartenbaubetriebe sowohl von den zuständigen Behörden für Arbeitssicherheit als auch von der Berufsgenossenschaft für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau überprüft. Die Praxis zeigt, dass in den zuständigen Ämtern oft die Fachkompetenz hinsichtlich der besonderen Unfallverhütungsvorschriften für den Gartenbau (auch Landwirtschaft) fehlt.</p>	<p>Lösung: Übertragung der Routineprüfungen auf die fachlich besser aufgestellte zuständige Berufsgenossenschaft.</p>
7.4. Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)	
<p>Problem: Die elektronische Krankmeldung erleichtert nicht die Verfahrensabläufe für Arbeitgeber. Diese müssen die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ihrer Beschäftigten elektronisch bei den unterschiedlichsten Krankenkassen in einem mehrstufigen Verfahren abfragen. Dazu sendet der Arbeitgeber oder ein Beauftragter (z.B. eine Steuerberatungskanzlei) eine Anfrage nach der eAU an die Krankenkasse über deren Kommunikationsserver. Nach Erhalt stellt die Krankenkasse die eAU zum Abruf auf dem Kommunikationsserver bereit. Der Abruf sollte am Folgetag der ärztlichen Feststellung möglich sein. Ist die eAU allerdings noch nicht bei der Krankenkasse eingetroffen (z.B. weil sie von der Praxis noch nicht übermittelt wurde oder dort keine Internetverbindung besteht), erhält der Arbeitgeber oder sein Beauftragter eine entsprechende Fehlermeldung.</p>	<p>Lösung: Den Krankenkassen ist der Arbeitgeber ihrer Versicherten in der Regel bekannt. Das Verfahren sollte daher so geändert werden, dass die Krankenkassen den Arbeitgebern (bzw. deren Beauftragten) die eAU direkt zusenden.</p>

7.5. Lieferkettengesetz	
<p>Problem: Das Gesetz gilt grundsätzlich nur für Betriebe mit mehr als 1.000 Mitarbeitern, so dass kleine und mittlere Betriebe eigentlich von den Pflichten befreit sind. Betroffen werden diese Betriebe aber auf Umwegen. Ist ein kleineres Unternehmen Zulieferer, so wird es häufig aufgefordert, entsprechende Zertifizierungen nach dem Lieferkettengesetz vorzulegen. Folgt es dieser Aufforderung nicht, riskiert es als Lieferant ausgelistet zu werden.</p>	<p>Lösung: Sicherstellung, dass vom Gesetz nicht betroffene Betriebe nicht indirekt mit denselben Pflichten belastet werden, und zwar durch Klarstellung im Hinblick auf die konkreten Pflichten dieser kleinen Betriebe als Zulieferer, um so auch Rechtssicherheit für die vom Gesetz betroffenen Betriebe zu erzielen.</p>
7.6. Vereinfachung der Fachkräfteeinwanderung	
<p>Problem: Lange Warte- und Bearbeitungszeiten bei Anträgen auf Visum. Saisonarbeitskräfte aus Nicht EU-Staaten haben oftmals mehrmonatige Wartezeiten bevor sie in den Vertretungen Deutschlands einen Termin bekommen.</p>	<p>Lösung: Vollständige Digitalisierung der administrativen Prozesse. Schnittstellen zw. Akteuren effizienter gestalten (Arbeitsagentur, Ausländerbehörde). Digitaler Zugriff aller Akteure auf den Bearbeitungsstand.</p>
7.7 EntgelttransparenzG	
<p>Problem: Bei der Umsetzung der Entgelttransparenzrichtlinie werden umfangreiche neue Verpflichtungen für Unternehmen im Bereich der Neubesetzung von Stellen als auch bei der Festlegung von Entgeltstrukturen und dafür Auskunftsrechte der Arbeitnehmer geschaffen. Hiermit soll dem Unterschied in der unterschiedlichen Bezahlung von Männern und Frau entgegengetreten werden.</p>	<p>Lösung: Das Gesetz greift umfangreich in unternehmerische Freiheiten ein und schafft damit ein Bürokratiemonster, die Bewerbungsprozesse erheblich verzögern können und den Bürokratieaufwand in bestehenden Arbeitsverhältnissen übermäßig erweitern. Die nationale Umsetzung muss auf das Nötigste beschränkt werden.</p>

8. Bundesministerium für Verkehr (BMV)

8.1. LKW-Maut: Einfaches Verfahren zur Anmeldung mautfreier Fahrten	
<p>Problem: Fahrten von Betrieben mit Urproduktion sind unter bestimmten Voraussetzungen von der LKW-Maut befreit. Da allerdings mit den Fahrzeugen auch nicht mautbefreite Fahrten durchgeführt werden können, gilt keine generelle Mautbefreiung für die Fahrzeuge, so dass diese nicht in die Liste der mautbefreiten Fahrzeuge aufgenommen werden können. Folge: es muss ein für beide Seiten (Betriebe und Mautstelle) aufwendiges Verfahren durchgeführt werden.</p>	<p>Lösung: Einführung einer elektronischen Anmeldemöglichkeit für mautbefreite Fahrten von Betrieben mit Urproduktion. Dies könnte auch als Vorbild für eine entsprechende Lösung für die mautbefreiten Fahrten von Handwerksbetrieben und handwerksähnlichen Betrieben sein.</p>

9. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)

9.1. Pflicht, Bilanzen in Papierform aufzubewahren	
Problem: Nach § 257 HGB besteht die Pflicht, Jahresbilanzen und Eröffnungsbilanzen aufzubewahren. In § 257 Abs. 3 HGB ist ausdrücklich geregelt, dass dies in Papierform zu geschehen hat.	Lösung: Im Bürokratieentlastungsgesetz (BEG) ist aktuell schon geplant, die Aufbewahrungsfristen von 10 auf 8 Jahre zu verkürzen. Dies ist schon ein positiver Ansatz, um Lagerplatz einzusparen. In dem Zusammenhang sollte gleichzeitig geregelt werden, dass eine Aufbewahrung in elektronischer Form ausreicht. Gleichzeitig sind die bestehenden Verjährungsregelungen der Abgabeverordnung entsprechend anzupassen.
9.2. Arbeitsrecht: Schriftformerfordernis von Arbeitsverträgen	
Problem: Nach aktueller Rechtslage sind Arbeitsverträge, der Nachweis über die wesentlichen Arbeitsbedingungen und das Arbeitszeugnis nur in Schriftform zulässig. Im BEG ist vorgesehen, dass der Arbeitgeber auf die schriftliche Aushändigung der wesentlichen Arbeitsbedingungen verzichten kann, sofern dem Arbeitnehmer ein von den Vertragsparteien in elektronischer Form (§ 126a BGB) geschlossener Arbeitsvertrag in einem ausdrückbaren Format übermittelt worden ist. § 126a BGB bedeutet, dass der Vertrag von beiden Seiten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein muss.	Lösung: Diese Regelung passt nicht in die Praxis, da die meisten Arbeitnehmer nicht über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen. Damit bleibt es bei der Schriftformerfordernis durch die Hintertür. Es muss eine praktikable Option für die Praxis geschaffen werden, so z.B. durch die Gestaltung eingescannter Unterschriften.